

## **Satzung über die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume sowie Plätze des Landkreises Dahme-Spreewald (Allgemeine Nutzungssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung über die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume sowie Plätze des Landkreises Dahme-Spreewald (Allgemeine Nutzungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Satzung regelt die Nutzung der Tagungsräume und sonstigen Räume sowie Plätze der Verwaltungsgebäude und Schulen des Landkreises Dahme-Spreewald (im Folgenden „öffentliche Einrichtungen“).

### **§ 2 Eigennutzung**

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen der Verwaltungsgebäude dienen vorrangig der Durchführung von Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse und Gremien und der Fraktionen. Darüber hinaus werden die Tagungs- und Sitzungsräume für Besprechungen und Veranstaltungen der Verwaltung in Anspruch genommen.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Schulen dienen vorrangig dem ordnungsgemäßen Schulbetrieb.
- (3) Soweit die Eigennutzung nach den Absätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird, können die öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung an Dritte überlassen werden.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises können auf Antrag natürlichen oder juristischen Personen zur Nutzung entsprechend § 4 zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Parteien, sonstige politische Vereinigungen oder ähnliche Gruppierungen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

### **§ 4 Nutzungszweck**

- (1) Die öffentlichen Einrichtungen können vor allem für kulturelle, gesellschaftliche oder Bildungszwecke zur Verfügung gestellt werden, sofern dem nicht Belange des Landkreises oder des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Der Landkreis entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Termine.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung genutzt werden.
- (3) Nicht zulässig sind insbesondere:
  - a) Veranstaltungen ausschließlich zu Erwerbszwecken, es sei denn, sie dienen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken,
  - b) Veranstaltungen, die den geltenden Gesetzen zuwiderlaufen,
  - c) Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Informationsveranstaltungen politischer Natur
- (4) Für Sitzungen und Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen stehen die öffentlichen Einrichtungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (5) Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

## **§ 5 Verfahren**

- (1) Anträge auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind rechtzeitig schriftlich beim Landkreis - Zentrales Gebäude- und Immobilienmanagement - zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen mindestens enthalten:
  - Name und Anschrift des Antragstellers,
  - Angaben über die geplante Nutzungsdauer und die Art der geplanten Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl
- (2) Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts, erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Nutzungserlaubnis ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen (Übergabeprotokolle, Nutzungsbedingungen usw.) versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.
- (3) Die Nutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungs- oder sachgemäßer Nutzung entzogen werden.
- (4) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Landkreis unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm jeweils überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln und Einrichtungs- sowie Ausstellungsgegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen oder Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung beim Landkreis - Zentrales Gebäude- und Immobilienmanagement -, anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle dem Landkreis durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (4) Der Nutzer stellt den Landkreis von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
- (5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten usw.

## **§ 7 Gebühren**

Gebühren für die Nutzung werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.